

Hans Stünzi
Rietwiesstrasse 25
8810 Horgen

KR-Nr. 16/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates in Abhängigkeit von der Beschlussfassung über den Voranschlag

Antrag:

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 5. April 1981 (Kantonsratsgesetz) sei wie folgt zu ändern:

§ 11 Abs. 3 (neu)

Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, sofern der Vorschlag des Staatshaushaltes vom Kantonsrat festgesetzt ist.

Begründung:

1. Nach Art. 31 Ziff. 6 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich kommt dem Kantonsrat die Kompetenz zu, jährlich den Voranschlag des Staatshaushaltes und den Steuereffuss für die Staatssteuer festzusetzen.
2. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Parlamentes. Sie hat neben dem rein finanzrechtlichen Aspekt auch eine eminent ökonomische Bedeutung:
Investitionen des Staates, welche für die konjunkturelle Entwicklung von mitentscheidender Bedeutung sind, werden (mit Ausnahme der nach § 32 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes unerlässlichen Ausgaben) blockiert, sofern der Voranschlag nicht festgesetzt wird.
3. Wir erleben nun zum zweiten Mal das Trauerspiel, dass unsere gewählten Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus der Froschperspektive von kleinkarierten Parteivertretern diese Kernkompetenz nicht wahrnehmen. Sie akzeptieren damit einen voranschlagslosen Zustand und nehmen damit auch in Kauf, dass die ohnehin labile Konjunkturlage durch das Blockieren von Investitionen des Staates weiter negativ beeinflusst wird. Zum zweiten Mal haben also unsere Kantonsrätinnen und Kantonsräte ihre verfassungsmässige Pflicht der Festsetzung eines Voranschlages schlicht nicht erfüllt.
4. Nach § 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) hat jedes Mitglied des Parlamentes vor Amtsantritt im Amtsgelübde zu geloben, dass als Mitglied des Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich gehalten werden, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren sind. Die Pflichten des Amtes sollen gewissenhaft erfüllt werden. Diesem Amtsgelübde ist der Kantonsrat als Gesamtrat in den letzten zwei Jahren durch die Verweigerung der Verabschiedung eines gültigen Voranschlages in keiner Art und Weise nachgekommen. In der Privatwirtschaft

16/2003

wird einem Arbeitnehmer, der seine Aufgabe nicht erfüllt, sehr schnell gekündigt. Diese Möglichkeit steht den Stimmberechtigten gegenüber den Mitgliedern des Kantonsrates nicht zur Verfügung, weil der Kantonsrat auf Amtszeit gewählt ist. Für eine Arbeit die nicht getan wird, soll aber wenigstens keine Entschädigung ausbezahlt werden. Deshalb soll § 11 Kantonsratsgesetz so ergänzt werden, dass die Entschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates erst ausbezahlt werden, wenn der Voranschlag festgesetzt ist.

Horgen, 31. Dezember 2002

Mit freundlichen Grüßen
Hans Stünzi